

## 2. Änderungssatzung

### vom 25.09.2024 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.09.2016

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 aufgrund des § 52 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1-2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.09.2016 wird wie folgt zum 25.09.2024 geändert:

#### Anlage 1

##### K o s t e n t a r i f

##### zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr

| <u>Personalkosten</u>                                                               | <u>je Stunde</u> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Stundensatz pro Feuerwehrmann                                                       | 30,00 €          |
| Zuschlag für Einsätze in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen | 50 %             |
| <u>Fahrzeugart</u>                                                                  | <u>je Stunde</u> |
| <u>Tank-/Löschfahrzeuge</u>                                                         |                  |
| - HLF 20/16                                                                         | 90,00 €          |
| - TLF 16/25                                                                         | 90,00 €          |
| - LF 16 TS                                                                          | 90,00 €          |
| - LF8/6                                                                             | 90,00 €          |
| <u>Tragkraft-/Sonstige Fahrzeuge</u>                                                |                  |
| - Kommandowagen                                                                     | 55,00 €          |
| - Einsatzleitwagen (ELW 1)                                                          | 75,00 €          |
| - Mannschaftstransportwagen (MTW)                                                   | 50,00 €          |
| - Gerätewagen Logistik                                                              | 130,00 €         |
| <u>Geräte</u>                                                                       |                  |
| Tragkraftspritze                                                                    | 15,00 €          |
| Stromaggregat                                                                       | 15,00 €          |
| Motorsäge                                                                           | 10,00 €          |
| Hydraulische Schere                                                                 | 10,00 €          |
| Hydraulischer Spreizer                                                              | 15,00 €          |

Für die Gestellung sonstiger Geräte oder Ausrüstungsgegenstände wird ein Betrag von 10,00 € je Gerät/Gegenstand und Tag erhoben.

### **Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Öl- und Säurebindemittel, Schaum) werden zu den am Einsatztag gültigen Preisen berechnet.

## **Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsverordnung:**

Diese 1. Änderungssatzung vom 25.09.2024 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Inden vom 15.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 26.09.2024

Der Bürgermeister

(Pfenning)